

Stimmrecht für die Fünfte Schweiz : Ausbau der Bürgerrechte für die Auslandschweizer

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - (1972)

Heft 3

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-937655>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ausbau der Bürgerrechte für die Auslandschweizer

Während Tausende von italienischen Gastarbeitern für die Parlamentswahlen in ihre Heimat reisen, gibt es für die rund 300 000 Auslandschweizer in aller Welt keine Möglichkeit, sich an Wahlen und Abstimmungen in der Schweiz zu beteiligen. Selbst ein junger Auslandschweizer, der hier die Rekrutenschule absolviert, kann seine politischen Rechte nicht ausüben, weil er keinen Wohnsitz in der Schweiz hat. Denn grundsätzlich können Schweizer Bürger ihr Stimm- und Wahlrecht nur ausüben, wenn sie einen Schweizer Wohnsitz nachweisen. Der vor sechs Jahren in die Verfassung aufgenommene Artikel über die Auslandschweizer gibt dem Bund jedoch das Recht, für diese besondere Bestimmungen zu erlassen. Das soll nun geschehen. Eine Studienkommission hat geprüft, wie der Fünften Schweiz der Weg an die Urnen geöffnet werden könnte; sie wird ihre Vorschläge voraussichtlich noch vor den Sommerferien dem Bundesrat unterbreiten.

Der Lösungsvorschlag der Studienkommission geht davon aus, dass auf eidgenössischer Ebene alle Auslandschweizer die gleichen politischen Rechte wie ihre in der Schweiz wohnhaften Landsleute haben sollen. Zur Ausübung dieser Rechte müssen sie allerdings in die Schweiz kommen. Für die Stimmabgabe soll, da ja kein Schweizer Wohnsitz vorhanden ist, der Heimatort massgebend sein, doch sind Erleichterungen vorgesehen, damit die Stimme irgendwo in der Schweiz zuhanden des Heimatortes abgegeben werden kann.

Denkbar wäre jedoch auch die Lösung, dass die Schweizer im Ausland ihren Stimmzettel bei den Schweizer Konsulaten und Botschaften abgeben könnten. Allerdings müsste die Schweiz dann den Bürgern anderer Länder auf ihrem Territorium Gegenrecht gewähren - was angesichts der hohen Zahl von Ausländern nicht besonders erwünscht ist. Die Studienkommission war ausserdem offenbar der Ansicht, man dürfe von den Auslandschweizern, von denen ohnehin nur ein Teil den Wunsch hat, ihre politischen Rechte auszuüben, eine tatsächliche Präsenz erwarten.

Natürlich werden durch dieses System jene begünstigt, die in den Nachbarländern der Schweiz wohnen; für Schweizer in Uebersee, in Asien und Afrika dürfte es kaum möglich sein, mehrmals jährlich zu Abstimmungen oder Wahlen in die Heimat zu reisen. Immerhin leben aber etwa zwei Drittel der Auslandschweizer in Europa. Eine Erleichterung ist vorgesehen: Auf Voranmeldung hin kann sich der Stimmwillige die Unterlagen und Ausweise beispielsweise an das Stimmbüro einer Grenzstadt oder eines Ferienortes in der Schweiz schicken lassen und seine Stimme dann dort abgeben. Die Reise an den Heimatort ist also nicht unbedingt notwendig, lediglich die Reise in die Schweiz.

So soll sich die Fünfte Schweiz an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen beteiligen können - mit Ausnahme der Ständeratswahlen, die nach kantonalem Recht vor sich gehen. Die kantonalen Gesetze jedoch werden durch die vorgesehene Neuerung nicht berührt, die Kantone bleiben frei, ihren Bürgern im Ausland das Stimmrecht zu gewähren oder nicht. Kantonales und kommunales Stimmrecht dürften auch weniger dringende Anliegen der Auslandschweizer sein, hält es doch schon schwer genug, sich im Ausland nur über die eidgenössischen Angelegenheiten auf dem laufenden zu halten. In den Richtlinien für Regierungspolitik hat der Bundesrat die Vorlage ans Parlament für ein Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer noch für dieses Jahr angekündigt. Ob der Termin eingehalten werden kann, wird vor allem davon abhängen, wieviel Zeit das Vernehmlassungsverfahren bei Kantonen und Auslandschweizern beanspruchen wird.